

Arbeitsanweisung

Ermittlungsdienst – Q6

<u>Anwendungsbereich:</u> Ermittlungsdienst (ferner: Leistung, Markt und Integration, Widerspruchsstelle)	<u>Aktenzeichen:</u> II-2080	<u>Gültigkeit:</u> Ab Freigabe
<u>Nur für den internen Dienstge- brauch:</u> Ja	<u>Verantwortlich:</u> BL87/TL 871	<u>Freigabe:</u> 13.07.2023

Ausgangslage

Der Ermittlungsdienst ist zentral dem Jobcenter Mitte sowohl räumlich als auch organisatorisch zugeordnet. Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch die Teamleitung 871 wahrgenommen. Verdachtsmomente können neben Erkenntnissen aus der laufenden Sachbearbeitung auch anonyme Hinweise sein. Hierbei ist nach pflichtgemäßem Ermessen die Verhältnismäßigkeit abzuwägen, bevor eine Maßnahme ergriffen wird. Das Jobcenter Frankfurt hat zunächst sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor der ED eingeschaltet wird. Vorrangig ist hierbei an das Mittel der Anhörung gemäß § 24 SGB X zu denken, wie z.B. bei:

- Arbeitgeber:innen (letzteres nicht bei Verdacht auf Schwarzarbeit)
- Weitergehende Behördenkontakte- auch persönlich

Ermittlungen sind insbesondere in folgenden Fällen durchzuführen:

- Ermittlung des tatsächlichen Aufenthaltes
(z.B. durch Überprüfung von Briefkasten und Klingel => sind Namensschilder vorhanden, Abgleich mit Daten der Einwohnermeldebehörde u.v.m.)
- Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs beantragter Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II
- Überprüfung von Wohnverhältnissen
(beispielsweise bei Anträgen auf Umzug, Anträgen auf Ausstattung, Anträgen auf Renovierung etc.)
- Verwertbarkeit von Vermögen, insbesondere Aufteilbarkeit bei selbst genutztem Wohneigentum
(z.B. Möglichkeit von Untervermietung)
- Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft / Haushaltsgemeinschaft

- Indizienfeststellung zur Widerlegung der Vermutung einer Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft (oder Bestätigung des Verdachts einer eheähnlichen Gemeinschaft)
- Feststellung von verschwiegenem Einkommen, dabei auch Gespräche mit Arbeitgeber:innen.
- Erledigung von Amtshilfeersuchen anderer SGB II - Träger im Rahmen der oben beschriebenen Ermittlungsmöglichkeiten/-verpflichtungen
- Einzelaufträge besonderer Art

Eine Zusammenarbeit mit Dritten kann zum Beispiel auch mit anderen Ermittlungsbehörden (Polizei, Zoll etc.) oder Sozialleistungsbehörden erfolgen. Hierbei sind jedoch auch ein Augenmerk auf andere Arbeitsanweisungen zu berücksichtigen, insbesondere:

- **ArA L6** (Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten / Straftaten und Behandlung von Anzeigen über Schwarzarbeit)
- **ArA M5** (Zusammenarbeit mit sozialen Diensten)
- **ArA Q11** (Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdung)
- **ArA L5** (Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Sozialkriminalität)

Die Datenschutzbestimmungen sind stets zu beachten.

[N:\Ablagen\D41920-JCF\Datenschutz](#)

Zusammenfassung

Der Ermittlungsdienst (ED) des Jobcenters Frankfurt soll zeitnah die Prüfung von Bedarfen insbesondere i.S.d. § 24 SGB II, sowie von Sachverhalten mit begründeten Verdachtsmomenten, sicherstellen. Gemäß § 20 (i.V.m. § 21) SGB X muss die Behörde i.R. des Amtsermittlungsgrundsatzes Zweifel an Sachverhalten ausräumen und Verdachtsmomenten nachgehen, bevor rechtsmittelfähige Entscheidungen getroffen werden. Hierdurch soll es außerdem zu einer bedarfsgerechten Leistungserbringung durch das Jobcenter Frankfurt kommen.

Auch unter dem Aspekt der Vermeidung von ungerechtfertigtem Leistungsbezug und im Interesse der Steuergemeinschaft und der Einsparung passiver Leistungen ist der Ermittlungsdienst ein wichtiges Instrument des Jobcenters Frankfurt. Er wird jedoch nur nach Auftragserteilung durch die Bereiche Leistung, OWI, Unterhalt, Markt und Integration, Widerspruchsstelle oder die Geschäftsführung tätig, nicht eigeninitiativ.

Regelung

Zur Beauftragung wird der standardisierte Vordruck „Auftrag ED“ in der BK-Vorlagenauswahl verwendet.

Der Ermittlungsbericht (Entscheidung Einsatz Außendienst) ist zur Akte zu nehmen.

Grundsätzlich wird der Ermittlungsauftrag – auch aus Sicherheits- und Beweissicherungsgründen - im Tandem durchgeführt.

Die folgende Tabelle dient zur Orientierung, in welchen Fällen auf eine Tandembildung im Außendienst, nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen Teamleitung, verzichtet werden kann.

Kein Tandem	Tandem
Wohnsitzüberprüfung (Namensschilder, Klingel, Briefkasten)	Leistungsmissbrauch
Unabweisbarer Bedarf, Beihilfen nach § 24 Abs.3	Eheähnliche Lebensgemeinschaften
Renovierungskosten	Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft
Erstausstattung	Bei besonderen Hinweisen (z.B. aggressive KD)

Der Ermittlungsdienst macht, wenn Bürgergeldberechtigte bei der ersten Vorsprache nicht angetroffen wurden, noch maximal 2 weitere Vorspracheversuche (zu 2 verschiedenen Uhrzeiten) innerhalb von **10 Arbeitstagen** nach Eingang des Ermittlungsauftrages. Werden Bürgergeldberechtigte auch beim dritten Versuch nicht angetroffen, erfolgt eine entsprechende Rückmeldung an den Auftraggebenden. Sofern eine Ermittlung weiterhin angezeigt ist, erfolgt eine neue Beauftragung des Ermittlungsdienstes.

Der Ermittlungsdienst kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob mit dem / der Bürgergeldberechtigte kurzfristig ein Termin vereinbart wird, es sei denn im Auftrag wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine vorherige Kontaktaufnahme erfolgen soll.

Im Anschluss an die Ermittlung ist dem Auftraggebenden seitens des Ermittlungsdienstes ein umfassender Ermittlungsbericht per Mail an das Teampostfach zu übersenden. Dieser wird vom Auftraggebenden in der eAkte abgelegt.

Der Ermittlungsbericht soll in der Regel binnen 10 Arbeitstagen (ab Eingang beim Ermittlungsdienst) beim Auftraggebenden vorliegen.

Die Statistik wird von den Mitarbeitenden des Ermittlungsdienstes in Eigenverantwortung geführt und verwaltet. Die Statistik dient nicht der Leistungskontrolle.

Auftragsdatum ist der Tag des Einganges des Auftrages beim Ermittlungsdienst, Erledigungsdatum ist der Tag an dem der Ermittlungsbericht abgesendet wird.

Hinweis

Die Grenzen der Ermittlungstätigkeit des Außendienstes sind in der verfassungsmäßig geschützten Persönlichkeitssphäre zu sehen. Dies ist insbesondere bei Befragungen Dritter von Bedeutung. Bei Hausbesuchen ist die Unverletzlichkeit der Wohnung zu beachten. Möglichkeiten und Grenzen der Ermittlungsdiensttätigkeit sind den fachlichen Hinweisen zu § 6 SGB II (in der jeweils gültigen Fassung) zu entnehmen. Zusätzlich ist hinsichtlich besonderer Fragestellungen eine FAQ Liste als Anlage dieser ArA beigefügt, die durch die Teamleitung 871 laufend aktualisiert wird

Ulli Dvořák

Geschäftsführung